

(3)

*[für die Provinz-
verwaltung]*

*[und für die
Grosshofämter
sogar noch fün-
fzigere Überlieferun-
gen zu verwenden.]*

haltigkeit nicht gehügend, um alle Ämter in ihren Befugnissen und Funktionen aus einem einzigen Jahre zu belegen. So ergab sich die „Notwendigkeit, Überlieferungen der ganzen Regierungszeit König Karls I. von Anjou heranzuziehen. Die einzelnen Stücke liegen daher bis zu sechzehn Jahren auseinander und es ist selbstverständlich, dass die Ämter in dieser langen Zeit wieder Veränderungen unterworfen waren. Man wird also die vorliegenden Dokumente nicht einfach als einheitliche Gruppe auffassen und historisch verbinden dürfen, sondern hat auf die in ihrer zeitlichen Entfernung bedingten Verschiedenheiten zu achten. Trotzdem werden unsere Kenntnisse über den Rechnungshof und die gesamte angioinische Finanzverwaltung aus den hier erstmals aus-schliesslich dafür gesammelten ~~historischen~~ Quellen eine neue Grundlage erhalten. Darüber hinaus macht diese Sammlung von Statuten und Kommissionen einen Teil der Vorarbeiten aus, die für eine umfassendere Fortsetzung der Quellensammlung zur Angioinischen Gesetzgebung von Trifone notwendig sind, und wie sie Sthamer selbst schon 1922 in seiner Studie zur ~~historischen~~ Überlieferung der Gesetze Karls von Anjou gefordert hat.

Wir haben betont, dass die vorliegende Publikation ~~historisch~~ einer Geschichte des Rechnungshofes während der Regierung Karls I. als Grundlage dienen soll und uns damit zugleich die älteren Einrichtungen der staufischen Zeit begreiflicher ma-